

# **ZH\_OBERGERICHT UE140320 vom 29. Juni 2015**

ZH Obergericht, 2015-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_ue140320](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_ue140320)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE140320 du 29 juin 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT UE140320 del 29 giugno 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Schreiben vom 22. September 2014 an die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) stellte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafantrag gegen B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1) wegen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Urk. 14/1).

### **E. 2**

Mit Verfügung vom 29. September 2014 beauftragte die Staatsanwaltschaft die Kantonspolizei Zürich mit der ergänzenden Ermittlung des Sachverhaltes (Urk. 14/5). Nach Ermittlung des Sachverhaltes durch die Kantonspolizei Zürich verfügte die Staatsanwaltschaft am 11. November 2014 die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung (Urk. 14/6-8, Urk. 3 = Urk. 14/9). Der Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 20. November 2014 zugestellt (Urk. 14/11).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer schilderte anlässlich der Einvernahme vom 20. Oktober 2014 den Vorfall zusammengefasst wie folgt: Er sei am 16. September 2014 auf dem Rückweg von seinem Ateliergebäude zu seinem Wohnhaus gewesen, als er plötzlich einen Schrei gehört habe. Die Beschwerdegegnerin 1 sei mit wildem, entschlossenem Gesichtsausdruck wie eine Furie auf ihn zugerannt. Er sei derart erschrocken, da die Beschwerdegegnerin 1 ihn nicht nur verbal angegriffen habe, sondern auch auf ihn zugerannt sei. Er habe grausam Angst bekommen, da er gedacht habe, dass er zusammengeschlagen werde. Er sei noch schneller zu seinem Wohnhaus gerannt und habe in letzter Sekunde in dieses flüchten und die Haustür hinter sich schliessen können. Die Beschwerdegegnerin 1 habe mit grosser Wucht gegen das schmiedeeiserne Gitter vor der Haustür geschlagen, wobei der Schlag auf seiner Gesichtshöhe erfolgt sei und seinem Kopf geglitten habe. Es habe ihm richtig den Hals zusammengeschnürt und er habe gezittert (Urk. 14/7 S. 2).

- 8 -

### **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin 1 bestritt anlässlich ihrer Einvernahme vom 20. Oktober 2014 im Wesentlichen die Aussagen des Beschwerdeführers und führte zusammengefasst aus, dass es zutreffe, dass sie auf der Videoaufnahme zu sehen sei und dass sie dem Beschwerdeführer zugerufen habe, da sie mit ihm habe sprechen wollen. Weiter treffe es zu, dass sie dem Beschwerdeführer bis zu seiner Haustür gefolgt sei, da sie ihn zur Rede habe stellen wollen. Sie habe jedoch weder gegen seine Haustür geschlagen noch verbale Drohungen oder Beschimpfungen ausgesprochen (Urk. 14/8 S. 3 ff.).

### **E. 2.3**

Damit widersprechen sich die Aussagen des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegnerin 1. Es steht somit Aussage gegen Aussage. Hinsichtlich dieser Aussage gegen-Aussage-Konstellation ist der Argumentation der Staatsanwaltschaft in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung zuzustimmen (vgl. Urk. 3 S. 2). Zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin 1 besteht seit längerer Zeit ein gegenseitig erheblich belastetes Verhältnis, weshalb bei der Würdigung ihrer Aussagen Zurückhaltung geboten ist (vgl. Urk. 14/7 S. 1 ff. und Urk. 14/8 S. 1 ff.). Der Beschwerdeführer verweist sodann zur Untermauerung, dass es sich beim Verhalten der Beschwerdegegnerin 1 um eine Drohung gehandelt habe, wiederholt auf angebliche frühere Vorfälle, bei welchen er durch diese bedroht worden sei oder diese ihn angegriffen habe, sowie auf eine Vorstrafe der Beschwerdegegnerin 1 aus dem Jahr 2011 wegen Ehrverletzungsdelikten zu seinem Nachteil (Urk. 2 S. 2, Urk. 7 S. 4, Urk. 14/1 S. 2, Urk. 14/7 S. 4, Urk. 17). Es finden sich jedoch in den Akten keine Anhaltspunkte, welche vorgängige Drohungshandlungen oder einen tatbestandsmässigen Vorsatz der Beschwerdegegnerin 1 nachweisen würden. Bezüglich vorgängiger Drohungshandlungen sagte der Beschwerdeführer anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 20. September 2014 zudem selbst aus, dass in den dem Vorfall vorhergegangenen Tagen und Wochen nichts zwischen ihm und der Beschwerdegegnerin 1 vorgefallen sei (Urk. 14/7 S. 3). Aus der Vorstrafe der Beschwerdegegnerin 1 aus dem Jahr 2011 kann sodann nichts für den aktuell zu beurteilenden Sachverhalt abgeleitet werden. Letztlich erscheinen die Aussagen des Beschwerdeführers zum vorliegend relevanten Vorfall damit keinesfalls glaubhafter als diejenigen der Beschwerde-

- 9 - gegnerin 1. Damit kommt der vom Beschwerdeführer eingereichten Videoaufnahme zentrale Bedeutung bei der Beurteilung des Vorfalls zu.

#### **E. 2.4**

Auf der Videoaufnahme ist lediglich ersichtlich und hörbar, wie der Beschwerdeführer kurz vor seinem Wohnhaus von einem zügigen Gehen in ein Rennen überging, nachdem die Beschwerdegegnerin 1 "Hey" gerufen hatte und danach dem Beschwerdeführer von rechts herkommend hinterherrannte (Urk. 14/4 "Drohung B.\_\_\_\_ 16.9.2014.mov", ab Zeitstempel 02:51). Dass die Beschwerdegegnerin 1 danach gegen die Haustür schlug, ist auf der Videoaufnahme nicht ersichtlich und entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ist lediglich ein einzelnes lautes Geräusch gegen Ende der Videoaufnahme hörbar (Urk. 14/4 "Drohung B.\_\_\_\_ 16.9.2014.mov", Zeitstempel 02:58). Es lässt sich nicht erstellen, ob und gegebenenfalls durch wen ein Schlag gegen die Haustür erfolgte, oder ob das Geräusch lediglich vom Schliessen der Haustür stammte oder vom Beschwerdeführer selbst verursacht wurde. Die Beschwerdegegnerin 1 bestreitet jedenfalls, einen solchen Schlag gegen die Haustür ausgeführt zu haben (Urk. 14/8 S. 3 f.) und es ergeben sich auch aus den übrigen Akten keine objektiven Hinweise darauf. Selbst bei Annahme, dass der Schlag seitens der Beschwerdegegnerin 1 erfolgt wäre, könnte jedoch in einer solchen Handlung inhaltlich weder die Ankündigung eines schweren Nachteils erblickt werden noch würde ein einzelner Schlag gegen eine geschlossene Haustür bzw. schmiedeeiserne Teile einer solchen, für sich allein betrachtet, die tatbestandsmässig geforderte Intensität einer Drohungshandlung erreichen. Damit erübrigt sich auch die Erstellung eines vom Beschwerdeführer beantragten Akustik- oder Tongutachtens. Sodann sind auf der Videoaufnahme auch keine weiteren Hinweise auf Äusserungen oder nonverbale Handlungen der Beschwerdegegnerin 1 erkennbar, mit

welchen dem Beschwerdeführer ein schwerer Nachteil angekündigt wurde. Auch die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gesamtumstände lassen nicht den Schluss zu, dass ein allfälliger Schlag gegen die Haustür als Ankündigung eines schweren Nachteils gewertet werden könnte. So ist auf der Videoaufnahme entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht erkennbar, dass die Beschwerdegegnerin 1 während des Vorfalls einen "wild entschlossenen" Gesichtsausdruck aufwies (vgl. Urk. 14/4 "Drohung B.\_\_\_\_\_ 16.9.2014.mov", Zeitstempel 02:57). Auch ist auf

- 10 - der Videoaufnahme nicht erkennbar, dass der Beschwerdeführer selbst einen "angsterfüllten" Gesichtsausdruck während des Vorfalls aufwies (vgl. Urk. 2 S. 4 und Urk. 14/4 "Drohung B.\_\_\_\_\_ 16.9.2014.mov", ab Zeitstempel 02:51). Zwar ist – wie bereits ausgeführt – erkennbar, dass der Beschwerdeführer von einem zügigen Gehen in ein Laufen oder Rennen überging, nachdem auf der Videoaufnahme der Ruf "Hey" der Beschwerdegegnerin 1 zu hören war (Urk. 14/4 "Drohung B.\_\_\_\_\_ 16.9.2014.mov", ab Zeitstempel 02:51); jedoch kann aus dieser Bewegung des Beschwerdeführers nicht abgeleitet werden, dass er in Schrecken oder Angst versetzt wurde. Auch aufgrund der physischen Merkmale des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegnerin 1 ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit einer Situation konfrontiert war, in der ein Heranrennen der Beschwerdegegnerin 1 als bedrohlich zu betrachten war. Der Beschwerdeführer ist nach eigenen Angaben ungefähr 178 cm gross und 70 bis 75 kg schwer (Urk. 14/7 S. 2). Die Beschwerdegegnerin 1 führte wiederum anlässlich ihrer Einvernahme vom 20. Oktober 2014 aus, dass sie 162 cm gross und ungefähr 61 kg schwer sei (Urk. 14/8 S. 2), was vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde. Auch wenn der Beschwerdeführer aussagte, dass er sich körperlich nicht stark fühle und auch gesundheitlich etwas angeschlagen sei (Urk. 14/7 S. 2), kann aufgrund der physischen Merkmale nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdegegnerin 1 dem Beschwerdeführer physisch überlegen war. Im Übrigen ist auf der Videoaufnahme auch ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer bereits zu Beginn der Aufnahme zügig bewegte und somit zumindest gut zu Fuss respektive beweglich war (Urk. 14/4 "Drohung B.\_\_\_\_\_ 16.9.2014.mov", ab Zeitstempel 00:29). Aufgrund des Kräfteverhältnisses zwischen den Parteien erscheint damit das Verhalten der Beschwerdegegnerin 1 ebenfalls nicht geeignet, den Beschwerdeführer in Schrecken oder Angst zu versetzen. Dass der Beschwerdeführer sich selbst nicht als mutige Person beschreibt (Urk. 14/7 S. 2), ändert daran nichts, sprechen doch keine konkreten Hinweise dafür, dass beim Beschwerdeführer von einer unterdurchschnittlichen psychischen Belastbarkeit auszugehen ist.

### **E. 2.5**

Zusammenfassend kann aus der Videoaufnahme nicht auf das vom Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin 1 vorgeworfene Verhalten geschlossen

- 11 - werden; vielmehr spricht die Videoaufnahme gerade gegen die Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers. Damit vermögen auch die Aussagen des Beschwerdeführers nicht begründete Zweifel dahingehend zu erwecken, dass die Beschwerdegegnerin 1 sich im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben könnte.

### **E. 2.6**

Die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft war somit gerechtfertigt und die Beschwerde ist folglich abzuweisen. Die Ausführungen des

Beschwerdeführers vermögen daran nichts zu ändern. Die Beschwerde ist haltlos. IV.

### **E. 3**

Gegen diesen Entscheid erhob der als Privatkläger konstituierte Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. November 2014 (Datum Poststempel: 26. November 2014) innert Frist Beschwerde und stellte folgenden Antrag (Urk. 14/1, Urk. 2 S. 1): "Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 11.11.2014 in Sachen A.\_\_\_\_\_ gegen B.\_\_\_\_\_ wegen Drohung (ref. C-7/2014/141107215) sei aufzuheben und es sei gegen B.\_\_\_\_\_ eine Strafverfolgung wegen Drohung zu eröffnen. Ziffer 1. des Dispositivs der genannten Nichtanhandnahmeverfügung sei also aufzuheben."

### **E. 4**

Nach fristgemässer Leistung der Prozesskaution durch den Beschwerdeführer wurde die Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft und der Beschwerdegegnerin 1 mit Verfügung vom 5. Januar 2015 zur Stellungnahme übermittelt (Urk. 7-9). Die Beschwerdegegnerin 1 verzichtete auf eine Stellungnahme (Urk. 11). Die Staatsanwaltschaft nahm innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 19. Januar 2015 Stellung, beantragte sinngemäss die Abweisung der Beschwerde und reichte die Akten ein (Urk. 10, Urk. 13-14). Mit Verfügung vom 23. Januar 2015 wurde die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer zur freigestellten Äusserung übermittelt, welcher mit Eingabe vom 3. Februar

- 3 - 2015 auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft replizierte (Urk. 17-18). Das Verfahren ist spruchreif.

### **E. 5**

In seiner Replik verwies der Beschwerdeführer im Wesentlichen erneut auf die Videoaufnahme und wiederholte die in der Beschwerdeschrift vorgebrachte Argumentation (Urk. 17).

### **E. 6**

Nachfolgend ist auf die Ausführungen des Beschwerdeführers sowie die Begründung der Staatsanwaltschaft nur näher einzugehen, soweit diese für die Entscheidfindung relevant sind. III. 1. Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige respektive dem Strafantrag oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwer wiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie hingegen aufgrund der Strafanzeige respektive des Strafantrages oder des Polizeirapports zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Der Zweck der Untersuchung besteht nach Art. 308 Abs. 1 StPO darin, den Sachverhalt so weit zu ermitteln, dass das Vorverfahren entweder mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder einer Einstellung abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeder Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft

darf dann die Untersuchung – z.B. auf- grund eines Strafantrages – nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch gemäss dem aus dem Legali- tätsprinzip abgeleiteten Grundsatz in dubio pro duriore nicht ergehen, wenn bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Schmid, Hand-  
- 7 - buch des schweiz. Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 1231; derselbe, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 309 N 3 f., Art. 310 N 1 ff.; Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, 2. Aufl., Kommentar zur StPO, Zürich 2014, Art. 309 N 11-14, N 19-23, Art. 310 N 2 ff.). 2. Nach Art. 180 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch schwe- re Drohung in Schrecken oder Angst versetzt. Hierbei muss der Täter dem Opfer einen schweren Nachteil in Aussicht stellen, wobei dieser auf irgendeine Weise angekündigt werden kann, so durch Wort, Schrift oder konkludente Handlungen (Donatsch in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum StGB, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 180 N 4). Ob der Nachteil schwer ist, das heisst, ob die tatbestandsmässige Intensität der Drohung erreicht wird, beurteilt sich grundsätz- lich nach objektiven Massstäben, nicht nach der individuellen Empfindlichkeit der betroffenen Person. Es ist somit in der Regel auf das Empfinden eines vernünfti- gen Menschen mit einigermaßen normaler psychischer Belastbarkeit abzustel- len. Jedoch ist die Grenze zur Tatbestandsmässigkeit eher hoch anzusetzen (Beschluss Obergericht des Kantons Zürich SB140348 vom 13. November 2014 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.